

Geprüfte/r Fachwirt/-in im Gesundheits- und Sozialwesen

Prüfungslehrgang mit IHK-Prüfung

Ort:	IHK Akademie Mühldorf Töginger Straße 18 d 84453 Mühldorf a. Inn	Weitere Veranstaltungsorte: München, Ingolstadt, Rosenheim, Traunstein, Weilheim
Ansprechpartner:	Christian Weber	Tel.: 08631/90178-54 Fax: 08631/90178-40 E-Mail: christian.weber@ihk-akademie-muenchen.de
Veranstaltungsnummer:	FGS-221-01	berufsbegleitend
Dauer:	22.06.2021 – 06.10.2022	ca. 540 Unterrichtseinheiten
Termine:	Dienstag und Donnerstag ca. 1 Samstag pro Monat ca. 2 Vollzeitwochen	18.00 - 21.15 Uhr 08.00 - 15.00 Uhr 08.00 - 15.00 Uhr
Teilnahmeentgelt:	EUR 3.750,- (Nach § 4 Nr. 22a UstG umsatzsteuerfrei)	zahlbar in 4 Teilbeträgen (Zahlungsplan s. Rückseite)
Studienunterlagen:	EUR 350,-	

Prüfung

Ort:	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	
Prüfungstermine:	Schriftliche Prüfung	24./25. Oktober 2022
	Mündliche Prüfung	Ab Mitte Januar/Februar 2023
Prüfungsgebühr:	wird von der IHK für München und Oberbayern separat in Rechnung gestellt	
Auskunft und Zulassung:	Alexandra Woog	Tel.: 089/5116-1265, Fax: 089/5116-81265 E-Mail: alexandra.woog@muenchen.ihk.de
Abschluss:	Bei erfolgreicher Prüfung erhalten Sie eine englische Übersetzung Ihres Abschlusses mit der Bezeichnung „Bachelor Professional (CCI) of Health and Social Services“	

Zahlungsplan für den Prüfungslehrgang mit IHK-Prüfung FGS-221-01:

Betrag:	Rechnungsstellung zum:
EUR 1.287,50 (inkl. Studienmaterial)	22.06.2021
EUR 937,50	01.10.2021
EUR 937,50	01.01.2022
EUR 937,50	01.04.2022

Die Prüfungsgebühr wird separat von der IHK in Rechnung gestellt.

Fördermöglichkeiten

Berufliche Fortbildung

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Aufstiegs“- BAföG bzw. „Meister“- BAföG)

Von den Lehrgangskosten und den Prüfungsgebühren werden 50 % durch Zuschuss und der Rest durch ein Darlehen gefördert, welches während des Lehrganges und für eine Karenzzeit darüber hinaus zins- und tilgungsfrei ist. Für Teilnehmer an einem Vollzeitlehrgang besteht außerdem die Möglichkeit, einen Unterhaltsbeitrag – teils als Zuschuss, teils als Darlehen – zu erhalten. Die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsprüfung wird auf Antrag mit 50 % Nachlass auf die Höhe der Darlehensschuld belohnt. Nähere Auskünfte und Antragsformulare erhalten Sie bei den zuständigen Ämtern für Ausbildungsförderung Ihres Landratsamtes oder Ihrer kreisfreien Gemeinde. Weitere Informationen unter www.aufstiegs-bafog.de

Meisterbonus

Absolventen, die nach dem 31. August 2013 und bis 31. Dezember 2022 erfolgreich eine IHK Fortbildungsprüfung absolviert haben bzw. absolvieren, erhalten in Bayern den Meisterbonus. Er beträgt 2.000 Euro (seit 01.06.2019) und wird von der IHK ausbezahlt. Voraussetzung ist, dass der Absolvent der Fortbildungsprüfung seinen Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort in Bayern hat. Die Prüfung muss auch im Freistaat abgelegt worden sein, sofern die Prüfung hier angeboten wird. Die Absolventen von IHK Fortbildungsprüfungen werden von der IHK über den Meisterbonus informiert und bekommen auch von ihr das Geld ausbezahlt.

Weiterbildungsstipendium (Begabtenförderung)

Weiterbildungen können finanziell auch im Rahmen der Begabtenförderung unterstützt werden. Hierfür können sich Absolventen der Berufsausbildung bewerben (unter 25 Jahre). Voraussetzung ist der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens 87 Punkten. Jährlicher Bewerbungsschluss ist der 28./29.02. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht berücksichtigt werden. Nähere Informationen und den Antrag auf Aufnahme finden Interessenten unter www.ihk-muenchen.de/begabtenfoerderung/. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Berufsförderungsdienst

Aktive und ehemalige Zeitsoldaten (auch Wehrpflichtige) erhalten nach dem Soldatenversorgungsgesetz bei Teilnahme an einer Fachausbildung, die dem Erwerb einer Lebensgrundlage dient, auf Antrag eine Förderung. Detaillierte Informationen erhalten Sie bei Ihrem Berater vom Berufsförderungsdienst.

Steuerliche Absetzbarkeit

Fortbildungskosten, d.h. Aufwendungen, die ein Arbeitnehmer/Unternehmer leistet, um seine Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf zu erhalten oder zu erweitern, sind als Werbungskosten/Betriebsausgaben voll absetzbar. Ausbildungskosten, d.h. Aufwendungen für den Erwerb von Kenntnissen, die als Grundlage für eine erstmalige Berufsausübung notwendig sind, können als Sonderausgaben bis zu einer gesetzlich definierten Höchstgrenze im Kalenderjahr abgesetzt werden.